

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 54/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

Zugestellt am
28. April 1966

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung am 25. März 1966
durch

Bundesrichter

S c h m i d t h a l s

- Vorsitzender -

Bundesrichter

Dr. S c h u b e r t

Bundesrichter

Dr. F r i e d e r i c h s

Bundessozialrichter

R e i m e r

Bundessozialrichter

B e n e d y c z u k

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. Dezember 1965
mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufge-
hoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

Gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 9. Dezember 1965, in dem die Revision nicht zugelassen ist, hat die Beklagte Revision eingelegt. Sie rügt Verletzung der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und
die Berufung gegen das Urteil des
Sozialgerichts Landshut vom 16. Juli 1963
zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) einverstanden.

Die Revision der Beklagten hat Erfolg. Sie ist, obgleich das Berufungsgericht sie nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, da die Beklagte wesentliche Mängel im Verfahren des Berufungsgerichts rügt, die auch vorliegen (BSG 1, 150).

Die Revision macht u.a. geltend, der Kläger habe in seinen beiden Rentenverfahren wiederholt nach bestem Wissen und Gewissen gegen Unterschrift erklärt, er habe im Anschluß an den 1. Weltkrieg aktiv der tschechischen Wehrmacht angehört und sei aus dieser erst am 10. Juni 1924 entlassen worden. Als Nachweis habe er den Entlassungsschein vorgelegt. Der Kläger könne nicht gleichzeitig Soldat der tschechischen Wehrmacht und Gehilfe im elterlichen Betrieb gewesen sein. Letzteres nehme das LSG an. Das LSG habe diesen Widerspruch klären müssen. Insofern habe es gegen seine Amtsermittlungspflicht verstoßen. Zugleich habe das LSG aber auch die ihm



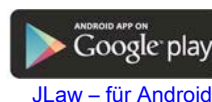
- 3 -

gesetzten Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten.

Die Rüge der Revision, das LSG habe gegen seine Amtsermittlungspflicht verstoßen (§ 103 SGG), greift durch. Das LSG hat auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme im Gegensatz zum Sozialgericht (SG) festgestellt, daß die Tätigkeit des Klägers in der Gärtnerei seines Vaters vom 1. Mai bis 31. Oktober 1914 und 1. Januar 1919 bis 31. Dezember 1936 eine Beschäftigung im Sinne des § 16 Satz 1 des Fremdrentengesetzes (FRG) darstellte, da sie die Versicherungspflicht in der Arbeiterrentenversicherung nach dem ab 1. März 1957 geltenden Bundesrecht begründet hätte (vgl. Seite 4 f des Urteils). Das LSG will u.a. die Zeit vom 1. Januar 1919 bis 31. Dezember 1936 als glaubhaft gemachte Beschäftigungszeit rentensteigernd bei der Rente des Klägers wegen Erwerbsunfähigkeit berücksichtigt wissen (Seite 7 und 8 des Urteils und Urteilsformel). Es hat aber, wie die Revision mit Recht rügt, übersehen, daß der Kläger nach dem 1. Weltkrieg Soldat in der tschechischen Wehrmacht gewesen und aus dieser am 10. Juni 1924 entlassen worden ist. Das ergibt sich aus dem in deutscher Übersetzung in den Rentenakten der Beklagten befindlichen "Entlassungsschein vom 25. Juni 1924" des Kommandeurs des Ersatz-Batl. des Inf. Rgts. Nr. 1 "Johannes Hus" (Blatt 12 der Rentenakte). Der Kläger selbst hat über diese Zeit mehrfach im wesentlichen damit übereinstimmende Angaben gemacht (Blatt 4 R, 6 R aaO: Entlassung am 24. Juni 1924; Blatt 3 R, 2. Rentenverfahren: Entlassung 1924). Da der Kläger abweichend hiervon im Berufungsverfahren vorgetragen hatte, er sei von 1919 bis 1934 im Betrieb seines Vaters als Gärtnergehilfe beschäftigt gewesen (Blatt 10 der LSG-Akte) und auch bei seiner Anhörung im Termin vor dem LSG vom 9. Dezember 1965 dieselben Angaben wiederholt hat (Blatt 33 R der LSG-Akte), wäre es Sache des Berufungsgerichts gewesen, diesen offensichtlichen Widerspruch aufzuklären. Dazu



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

-4-

- 4 -

hätte sich in erster Reihe bei der Anhörung des Klägers durch das Berufungsgericht ein Vorhalt des Inhalts des Entlassungsscheins und der erwähnten früheren Angaben des Klägers angeboten. Da dies unterblieben ist, hat insoweit das LSG gegen seine Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) verstoßen.

Aber auch die in demselben Vorbringen enthaltene Rüge, das LSG habe die ihm gesetzten Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG) verletzt, greift durch. Das LSG mußte bei seiner Entscheidung das Gesamtergebnis des Verfahrens berücksichtigen und sich anhand des Gesamtergebnisses des Verfahrens seine Überzeugung bilden. Es war daher gehalten, den Inhalt des Entlassungsscheins und der erwähnten Angaben des Klägers zu beachten. Es war aber nicht befugt, über den Widerspruch zwischen diesen Angaben und denjenigen des Klägers bei der Anhörung im Termin vom 9. Dezember 1965 hinwegzugehen. Insoweit hat das Berufungsgericht nicht nach freier, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung entschieden (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Da das Verfahren des Berufungsgerichts insofern bereits an wesentlichen Mängeln leidet, als das LSG sowohl der ihm obliegenden Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) nicht hinreichend nachgekommen ist als auch die Grenzen des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten hat (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG), kann es offen bleiben, ob weitere Verfahrensverstöße, wie sie die Revision gerügt hat, vorliegen.

Die damit zulässige Revision ist auch begründet. Es ist nämlich möglich, daß das Berufungsgericht zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre, wenn es gesetzmäßig verfahren wäre. Mangels ausreichender Feststellungen kann das Bundessozialgericht (BSG) in der Sache nicht entscheiden. Gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG muß daher das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Ent-



- 5 -

scheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Das
LSG wird die fehlenden Feststellungen zu treffen haben.

Die Entscheidung über die Erstattung der außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens bleibt der das Ver-
fahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)